

**Frau Meyer zu Drewer:**

In den Kindergärten wird die sog. soziale Staffelung für die Berechnung der Elternbeiträge zu Grunde gelegt. Eltern mit einem bestimmten Einkommen müssen demnach keine Elternbeiträge leisten. Kann dies auch auf die offene Ganztagschule übertragen werden? Es wird angeregt, auch das zuständige Ministerium zu befragen.

**Schriftliche Antwort der Verwaltung:**

Grundsätzlich kann die Berechnung der Elternbeiträge entsprechend der Berechnung der Kindergartenbeiträge erfolgen. Diese Berechnung ist jedoch sehr zeitaufwendig, da hierfür eine Einkommensüberprüfung in jedem einzelnen Fall notwendig ist; dies ist personell bedingt im Geschäftsfeld 50 nicht leistbar.

Eine soziale Staffelung erfolgt aber auch bereits derzeit. Die Beitragserhebung und somit auch die Entscheidung über eventuelle Beitragsreduzierungen obliegt dem Träger der OGS; für die KGS Meckenheim ist dies der Förderverein der KGS Meckenheim. Der Beitrag beträgt im Monat 100 Euro. Der Beitrag für Geschwisterkinder ermäßigt sich um jeweils 50 %.

Für Familien, deren Jahresbruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten 50.000 Euro unterschreitet, besteht die Möglichkeit einer Beitragsreduzierung. Bemessungsgrundlage ist das jeweilige Familieneinkommen des Vorjahres. Der Ermäßigungssatz beträgt 75 Euro monatlich. Der Beitrag für das Geschwisterkind ermäßigt sich jeweils um 50 %.